



Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) zwecks Ausübung der Arbeitsleistung im Smart-Working Modus

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, bearbeitet um die Erbringung der Arbeitsleistung im Smart-Working Modus zu regeln aufgrund des Abschlusses eines spezifischen Vertrags (Einzelvereinbarung) zwischen der Landesverwaltung und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter, wie in den Artikeln 18 und ff. des Gesetzes Nr. 81 vom 22. Mai 2017 vorgesehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist daher:

- zur Erfüllung eines Vertrags dessen Vertragspartei die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist, (Art. 6, Abs. 1, Buchstaben b) der EU-Verordnung 2016/679)
- zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, der die Landesverwaltung unterliegt, (Art. 6, Abs. 1, Buchstaben c) der EU-Verordnung 2016/679)
- zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6, Abs. 1, Buchstaben e) der EU-Verordnung 2016/679)

erforderlich.

Art der zu verarbeitenden Daten: Die besonderen Kategorien von Daten - *aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung* – deren Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen relevanten Interesses gemäß Art. 9, Abs. 2 Buchstabe g) der EU-Verordnung 2016/679 erforderlich ist, werden zwecks *„Begründung, Verwaltung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen einschließlich der Gewerkschaftsarbeit, Beschäftigung und Pflichteinstellung, Vor- und Fürsorge, Schutz der Minderheiten und Chancengleichheit bei Arbeitsverhältnissen, Erfüllung von Verpflichtungen hinsichtlich der Entlohnung, der Abgaben und der Buchhaltung, der Arbeitshygiene und -sicherheit oder der Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung, Feststellung der zivilrechtlichen, disziplinarrechtlichen und*



Rechnungshaftung, Kontrolltätigkeit“ verarbeitet (Art. 2-sexies, Abs. 2, Buchstabe dd) des GvD Nr. 196/2003).

Gemäß Artikel 2-octies, Absatz 3, Buchstabe a) des GvD Nr. 196/2003 ist die Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zulässig, wenn dies mit einer Rechtsvorschrift, oder, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, mit einer Verwaltungsvorschrift erlaubt wurde, und zwar *„zur Erfüllung von Pflichten und die Ausübung von Rechten durch den Verantwortlichen oder die betroffene Person im Beschäftigungskontext oder jedenfalls bei Arbeitsverhältnissen, und zwar in dem Rahmen, der von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und von Kollektivverträgen festgelegt ist, wie in Artikel 88 der Grundverordnung (EU) 2016/679“* vorgesehen.

Die Mitteilung der Daten ist für den Abschluss der Einzelvereinbarung für die Erbringung der Arbeitsleistung im Smart-Working Modus unerlässlich.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können, gegebenenfalls, dem gesamtstaatlichen Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) und dem Ministerium für Arbeit und Sozialwesen zur Erfüllung etwaiger rechtlicher Verpflichtungen im Bereich der agilen Arbeit bzw. des *„Smart Working“* (Artt. 18 -23 des Gesetzes Nr. 81 vom 22 Mai 2017) mitgeteilt werden.

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein), ohne die im Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung geeigneten vorgesehenen Garantien, zu übermitteln.

Die Empfänger der oben genannten Daten handeln entweder als Auftragsverarbeiter oder in völliger Autonomie als getrennte Verantwortliche für die Datenverarbeitung.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange aufbewahrt, bis dies für die Verwaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer erforderlich ist, unbeschadet der Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Dokumentenaufbewahrung.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.



Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person (die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter) auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person (der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters), zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp>. zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person (die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter) auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.